Wörtenblatt

für ben

Deutschen Buchhander

und fur bie mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von ben

Deputirten bes Bereins ber Buchhandler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Borfenvereins.

№ 96.

Dienstags, den 2. November

1841.

Aufforderung an alle Leipziger Buchhandlungen,

welche Zusendungen von neuen Buchern aus bem Auslande erhalten.

Um dem durch die § XV. der nachträglichen Berordnung vom 20. December 1838, die Prespolizei in Sachsen betreffend, beabsichtigten Zwecke besser zu entsprechen, als es bisher geschah, fordern wir alle hiesigen Buchhandlungen auf, so oft sie neue Bucher aus dem Auslande erhalten, solche sosort zur Aufnahme in ein dem Börsenblatte wöchentlich beizugebendes Verzeichniß an Herrn 3. de Marle, welcher von uns mit dessen Zusammenstellung beauftragt worden ist, einzusenden. Nach genommener Abschrift des Titels können solche wieder abgeholt, auch nach Verlangen eine Bescheinigung, daß diese Bucher eingereicht wurden, in Empfang genommen werden. Leipzig, den 27. October 1841.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Die Bedingungen und Formen, an welche in Frankreich die Erlaubniß, gilt fur eine Uebertretung bes Gesetes, in Frankreich die Erlaubniß zur Anlegung einer Buch: Folge beren so gut wie jeder anderen Uebertretung bezüglischer Steindruckerei und Buchhandlung und die Aus: cher Gesete und Berordnungen, auf gerichtlichen Ausspruch, bie Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe zurückgenommen wer-

(Mus bem Bournal fur Buchbruderfunft.)

Niemand darf das Geschäft eines Buchdruckers, Steinsbruckers oder Buchhandlers ausüben ohne eine vorsgängige königliche Erlaubniß; diese ist rein persönlich und kann nur an dem Orte benust werden, für welchen sie nachgesucht wurde. Der eine solche Erlaubniß Nachsuschende hat ein von dem Maire seines Wohnortes ausgestellstes Sittenzeugniß, eine von vier Sachverständigen bezeugte Befähigung zu dem von ihm beabsichtigten Geschäfte und seinen Geburtsschein beizubringen. Die ertheilte Erlaubniß berechtigt nur zu einem der genannten Geschäfte; um z. B. neben dem Buchhandel auch eine Buchdruckerei anzulegen, bedarf es einer ferneren Erlaubniß. Die Eröffnung von Commandites-Buchhandlungen an fremden Orten, ohne spes

cielle Erlaubniß, gilt fur eine Uebertretung bes Gefetes, in Folge beren so gut wie jeder anderen Uebertretung bezüglischer Gesetze und Verordnungen, auf gerichtlichen Ausspruch, die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe zurückgenommen wers ben kann. Die Erlaubnißscheine werden vom Ministerium bes Innern ausgeliefert, zu dessen Ressort Buchhandel und Druckereiwesen gehören. Ein Schriftsteller kann indeß ohne einen Erlaubnißschein seine Werke verkaufen.

Berpflichtungen bes Buchbruckers und von ihm zu beobsachtende Formalitäten. Alle heimlichen Druckereien sollen zerstört und die Eigenthumer und Depositarien mit 10,000 Fr. Geldbuße und sechs Monaten Gefängniß bestraft werden. Eine heimliche Druckerei ist aber nach dem Gessebe jede, von deren Errichtung der betreffenden Behörde keine Anzeige gemacht wurde und die ohne Erlaubnißschein arbeitet.

bedarf es einer ferneren Erlaubniß. Die Eröffnung von gehalten, vor Beginn irgend eines Werkes bavon gehöris Commandites Buchhandlungen an fremden Orten, ohne fpes gen Ortes die Anzeige einzureichen; er muß ferner in ein